

Was bedeutet eine Berufung für Sie?

Das Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters ist ein Ehrenamt. Grundsätzlich besteht nach der Aufnahme in eine Vorschlagsliste und anschließender Berufung die Pflicht zur Übernahme und Ausübung des Amtes. Eine Ablehnung oder Niederlegung des Amtes kann nur in bestimmten Fällen erfolgen.

Sie werden für fünf Jahre berufen, die wiederholte Berufung ist möglich und in der Praxis üblich.

Die (zeitliche) Belastung durch das Ehrenamt ist überschaubar, denn eine Heranziehung erfolgt durchschnittlich nur ein- bis zweimal pro Jahr (für einen Verhandlungstag). Ihr Arbeitgeber muss Ihnen diese Einsätze ermöglichen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann informieren Sie sich über weitere Details bei einer der vorschlagsberechtigten Institutionen

oder

direkt bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz unter

www.hamburg.de/bjv

Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)

Drehbahn 36, 20354 Hamburg

www.hamburg.de/bjv

Gestaltung: JVA Fuhlsbüttel Druckerei-Buchbinderei

Stand: Januar 2021



Hamburg

Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz



WOLLEN SIE

EHRENAMTLICHE

RICHTERIN/

EHRENAMTLICHER

RICHTER

**in der Arbeits-
und Sozialgerichtsbarkeit
werden?**



Hamburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ohne Ehrenamt keine Justiz – wir brauchen Ihre Mithilfe! Engagieren Sie sich für Ihre Mitmenschen in einer Tätigkeit, die für unseren Rechtsstaat von essentieller Bedeutung ist:

als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter bei den Arbeits- und Sozialgerichten. Seien Sie mit Ihrem Engagement ein wichtiges Bindeglied zwischen Justiz und Volk und tragen Sie zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung bei – auch ohne juristische Vorkenntnisse.

Ich ermutige Sie ausdrücklich zur Mitarbeit in der Hamburger Justiz, denn Recht betrifft schließlich jeden Einzelnen von uns.

Ihre



Anna Gallina
Präses der Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

Was tun Sie als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter?

Sie sind gleichwertiges Mitglied der Richterbank und gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und -richtern berechtigt und verpflichtet, das Recht zu suchen und eine Entscheidung zu fällen. Sie sind ebenso wie die Berufsrichterinnen und -richter an Recht und Gesetz gebunden.



Insbesondere aber bringen Sie Ihre Sachkunde und Ihre Erfahrungen in die Rechtsprechung ein. Dadurch haben Sie eine wichtige Brückenfunktion zwischen Justiz und Gesellschaft und erhöhen die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen in der Bevölkerung.

Foto: BJV

Wie werden Sie ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter?

Wenden Sie sich an vorschlagsberechtigte Verbände, Gewerkschaften und Vereinigungen, die der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in regelmäßigen Abständen Berufungsvorschläge unterbreiten. Eine Liste der vorschlagsberechtigten Institutionen finden Sie auf der Internetseite unter

<https://justiz.hamburg.de/ehrenamtliche-richter/>

Nach Überprüfung der Voraussetzungen werden Sie von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz berufen.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Sie sind mindestens 25 Jahre alt, wohnen bzw. arbeiten in Hamburg, besitzen das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und haben keine Eintragungen im Bundeszentralregister (Strafregister).